

— die Vorausplanung der notwendigen wichtigen Lehrveranstaltungen.

Sofern zum Erscheinungstermin des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses noch keine Ortsangaben der Lehrveranstaltungen vorliegen, sind diese zu Beginn der Vorlesungszeit den zentralen Aushängen zu entnehmen.

## 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### 2.1 Rechtsgrundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des HUG in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) die vorliegende Studienordnung am 7. Juni 1999 beschlossen.

### 2.2 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studiums des Hauptfaches Soziologie bzw. Politologie und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau der Teilstudiengänge.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und der Durchführung des Studiums ergeben.

### 3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

### 3.3 Übergangsregelung

Für Studierende der Studiengänge Soziologie oder Politologie mit den Abschlüssen „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, ist diese Studienordnung verbindlich.

Studierende, die ihr Studium des Faches Soziologie bzw. Politologie vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung wählen, ob sie ihr Grundstudium nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 14. September 2000

Prof. Dr. Hans-Jürgen Puhle  
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

871

## Studienordnung für die Studiengänge Soziologie und Politologie mit den Abschlüssen „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ und „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Januar 1999

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000, hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 18. Oktober 2000

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/525 — 134  
StAnz. 45/2000 S. 3613

## Gliederung

### Allgemeines

#### Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Studienziele
2. Berufsorientierung

## Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
  - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
  - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
  - 2.1 Studienbeginn
  - 2.2 Studiendauer
  - 2.3 Studienabschnitte
  - 2.4 Berufspraktische Tätigkeit
  - 2.5 Weiterführende Studien

## Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

1. Lehr- und Lernformen
2. Das Grundstudium
  - 2.1 Ziele
  - 2.2 Fächer
  - 2.3 Lehrveranstaltungen
  - 2.4 Diplom-Vorprüfung
  - 2.5 Durchführung der Diplom-Vorprüfung in den Pflichtfächern
3. Das Hauptstudium
  - 3.1 Studienberatung
  - 3.2 Ziele
  - 3.3 Fächer
  - 3.4 Studienschwerpunkte
  - 3.5 Lehrveranstaltungen
  - 3.6 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung
  - 3.7 Diplomprüfung
  - 3.8 Durchführung der Diplomprüfung
4. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
5. Abschlussgrad
6. Sammelbescheinigung

## Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
  - 1.1 Studienfachberatung
  - 1.2 Allgemeine Studienberatung
  - 1.3 Orientierungsveranstaltung
  - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
  - 2.1 Grundlage der Studienordnung
  - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
  - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
  - 3.2 In-Kraft-Treten
  - 3.3 Übergangsregelung

## Abkürzungen

- ABL. = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG = Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.)
- HUG = Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- PO = Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplom-Prüfungen in Soziologie und Politologie vom 4. Dezember 1995 (StAnz. Nr. 28/1996, S. 2102 ff.)
- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS = Semesterwochenstunden

## Allgemeines

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Studienordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Bezeichnungen in der männlichen Form.

## Teil I: Ziele des Studiums

### 1. Allgemeine Studienziele

Die folgenden allgemeinen Studienziele werden angestrebt:  
— Das Studium der Sozialwissenschaften soll auf der Grundlage von Kenntnissen über die grundlegenden

Lehren und kritischem Denken zu einer Einsicht in die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens befähigen. Es soll die gesellschaftliche Praxis wissenschaftlich durchleuchten und die Studierenden in die Lage versetzen, auch gegenüber ihrer angestrebten beruflichen Praxis kritische Stellung zu beziehen.

- Das Studium der Sozialwissenschaften soll die Kompetenz vermitteln, den geschichtlichen Entstehungskontext sozialwissenschaftlicher Theorien und das Verhältnis von Alltagswissen und Theoriekonstruktion und -anwendung zu erfassen. Es soll dazu befähigen, Anwendung, Verwertung und gesellschaftlichen Interessenbezug sozialwissenschaftlicher Theorien beurteilen zu können. Es soll dazu dienen, individuelles und kollektives Handeln und Handlungsdeterminanten in Studium und Beruf vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse kritisch analysieren und beurteilen zu können. Der Blick der Sozialwissenschaftlerin soll bei der Untersuchung von Herrschafts- und Abhängigkeits-, Macht- und Gewaltverhältnissen auch auf deren geschlechtsspezifische Bedingungen und Wirkungen gerichtet werden. Der Fachbereich hat deshalb einen eigenen Schwerpunkt Frauenforschung eingerichtet.
- Im Studium wird auch besonderes Gewicht auf die Vermittlung von Forschungskompetenzen gelegt. Es geht dabei um die Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre statistischen Grundlagen sowie die praktische, projektbezogene Anwendung eines breiten Spektrums von sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Dazu gehört auch die wissenschaftstheoretische und ideologiekritische Reflexion von Theorien wie Methoden auf ihre geschlechts-, kultur- und klassen/schichtspezifischen Determinanten. Ebenso sollen die gesellschaftlichen Folgewirkungen der Forschung eingeschätzt werden können.
- Der Fachbereich legt Wert darauf, die Spezialdisziplinen im Bereich der Sozialwissenschaften, besonders die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Fächer Soziologie und Politologie, nicht künstlich zu trennen. Es gibt einen gemeinsamen Bestand an grundlegenden theoretischen Paradigmen, an Forschungsmethoden und an wissenschaftstheoretischer Reflexion, der eine gemeinsame Grundausbildung möglich und sinnvoll macht. Andererseits bestehen unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte und Arbeitsbereiche, auch spezifische Traditionen, die sich im Hauptstudium als unterschiedliche Spezialisierungen niederschlagen.

Diese Studienziele setzen den Erwerb folgender zentraler Komponenten einer soziologischen bzw. politologischen Kompetenz voraus:

- Die Aneignung allgemeiner theoretischer Kenntnisse, d. h.:
  - Erwerb von Grundkenntnissen der Geschichte der politischen, sozialphilosophischen und sozialwissenschaftlichen Theorien sowie grundlegender konkurrierender Beispiele sozialwissenschaftlicher Theoriebildung im Grundstudium und
  - Vertiefung der Kenntnisse der grundlegenden Theorieentwicklungen in ihrer historischen und gegenwärtigen Ausformung sowie der zentralen Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung und Forschungslogik und
  - Einarbeitung in aktuelle Entwicklungen der inhaltlichen soziologischen bzw. politologischen Theoriebildung in einem zentralen Gegenstandsbereich der Disziplin im Hauptstudium;
- die Aneignung von Forschungskompetenzen, d. h.:
  - Erwerb von Grundkenntnissen der Methoden empirischer Sozialforschung und der Statistik im Grundstudium und
  - praktische, möglichst projektbezogene Anwendung dieser Kenntnisse sowie Erwerb vertiefter Kenntnisse spezieller Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung im Hauptstudium;
- die Aneignung materieller Fachkenntnisse, d. h.:
  - Erwerb von Grundkenntnissen (vgl. III. 2.2) in unterschiedlichen Teilgebieten der Soziologie bzw. Politologie und in einem der vier zur Auswahl stehenden ersten Wahlpflichtfächer Volkswirtschaftslehre, Betriebswirt-

schaftslehre, Rechtswissenschaften oder Sozialpsychologie im Grundstudium und

Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problemlagen sowie des Forschungs- und Theoriebildungsstandes in Teilgebieten der Soziologie bzw. Politologie im Hauptstudium;

- die Aneignung berufspraktisch relevanter Kompetenzen im Rahmen des Studienschwerpunktes im Hauptstudium (vgl. III. 3.4).

## 2. Berufsorientierung

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die durch ein sozialwissenschaftliches Studium vermittelten Qualifikationen und Fähigkeiten insbesondere für folgende berufliche Aufgaben wichtig:

- Sozialwissenschaftliche Forschungstätigkeit im universitären und außeruniversitären Bereich,
- Marktforschung,
- Forschungsmanagement,
- planende und ausführende Verwaltungstätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen und internationalen Organisationen, wie in Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsverwaltung, Sozialversicherungswesen, Wohlfahrtsverbänden, und in Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Massenmedien,
- Sozialwissenschaftliche Politikberatung und Politikassistenz,
- Organisation, Beratung und Personalentwicklung in Privatwirtschaft, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Parteien, Massenmedien,
- Journalistische Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Massenmedien,
- Politische Bildung, berufliche Weiterbildung und allgemeine Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Frauenbeauftragte,
- Umweltbeauftragte.

Die Vorbereitung auf derartige berufliche Aufgaben erfordert es, in relativ breit angelegten Studienschwerpunkten zu studieren und eine theoretisch fundierte und methodisch-empirisch qualifizierten allgemeinen Ausbildung zu erwerben.

## Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

### 1. Studienvoraussetzungen

#### 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Abgesehen von der Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 HHG, Immatrikulation) sind für das Studium keine weiteren Voraussetzungen nachzuweisen.

#### 1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes Studium der Sozialwissenschaften sind gute Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, unabdingbar. Studierenden, die über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse nicht verfügen, wird dringend empfohlen, während des Grundstudiums an Sprachkursen teilzunehmen.

### 2. Studienorganisation

#### 2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### 2.2 Studiendauer

Dieser Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen eine Regel-Studienzeit von neun Semestern zugrunde. Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und die an der Ausbildung beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, welches es ermöglicht, das Studium innerhalb dieser Zeit erfolgreich abzuschließen.

#### 2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in:

- a) das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel vier Semestern (1.—4. Fachsemester), das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt;
- b) das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel fünf Semestern (5.—9. Fachsemester), das mit der Diplomprüfung (Diplomarbeit und Fachprüfungen) abschließt.

## 2.4 Berufspraktische Tätigkeit

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums an einem Berufspraktikum in einem der in I. 2 aufgeführten Tätigkeitsfelder teilzunehmen. Der Fachbereich wird die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsstellen unterstützen.

## 2.5 Weiterführende Studien

Im Anschluss an die Diplomprüfung in Soziologie bzw. Politologie ist am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften die Promotion zum „Dr. phil.“ in den Fächern Soziologie, Politologie und Didaktik der Sozialwissenschaften möglich.

Hierbei wird die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen (Doktorandinnenkolloquien) empfohlen, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Sofern das Studium durch eine Prüfung in einem anderen Fach als dem Promotionsfach abgeschlossen wurde, ist eine Ergänzungsprüfung erforderlich. Vgl. die „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (ABl. 6/1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

### Teil III: Gliederung und Gestaltung des Studiums

#### 1. Lehr- und Lernformen

Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen des Studiums kennzeichnen sich wie folgt:

Die **ORIENTIERUNGSVERANSTALTUNG** für Studienanfängerinnen informiert zu Beginn jeden Semesters über die Studiengänge am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften, über deren Aufbau und Organisation, über die Gliederung des Fachbereichs, die Selbstverwaltung der Universität sowie über Mitbestimmung und Mitwirkung der Studentinnen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, über Fragen der individuellen Studienplanung und Studienmotivation, über Ziele und Probleme des Studiums, über Berufsperspektiven sowie über die gesellschaftliche Funktion der Sozialwissenschaften zu diskutieren. Weiterhin sollen mit der Orientierungsveranstaltung Initiativen zur studentischen Gruppenarbeit gefördert werden.

**GRUNDKURSE (GK)** sind spezielle Veranstaltungen für Studienanfängerinnen. Sie erstrecken sich über ein Semester mit 4 SWS oder über zwei Semester mit jeweils 2 SWS. In den Grundkursen sollen die Studierenden zur Erarbeitung erster eigener Beiträge (Thesepapiere, Referate u. a.) angeleitet werden. Den Grundkursteilnehmerinnen wird durch Tutorien die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben.

**ÜBUNGEN (Ü)** sind Veranstaltungen, die der intensiven Aneignung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten dienen sollen. Dazu können Tutorien eingerichtet werden. Sie dienen innerhalb des Hauptstudiums dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. auf dem Gebiet der EDV oder spezieller Analysemethoden.

**PROSEMINARE (P)** sind Veranstaltungen für Studierende in der fortgeschrittenen Phase des Grundstudiums (3./4. Semester) und setzen die in den Grundkursen bzw. Einführungsverlesungen vermittelten Grundkenntnisse und -fähigkeiten voraus. In den Proseminaren sollen die Studierenden durch die Erstellung eigener Beiträge zum Erreichen der Veranstaltungsziele beitragen und damit auf eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in den Seminaren des Hauptstudiums vorbereitet werden.

**VORLESUNGEN (V)** dienen der Einführung oder dem Überblick über einen Themenbereich. Sie können durch Kolloquien, in denen der Vorlesungsgegenstand diskutiert wird, oder durch Übungen, in denen ausgewählte Themen der Vorlesung vertieft werden, ergänzt werden. Im Hauptstudium dienen Vorlesungen insbesondere der Einführung in solche Themenbereiche, die bereits umfangreichere sozialwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Das **SEMINAR (S)** ist die zentrale Lehrveranstaltungsform für das Hauptstudium im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Seminare setzen die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten und die Bereitschaft der Teilnehmerinnen voraus, durch eigenständige wissenschaftliche Beiträge die Veranstaltung wesentlich mitzugestalten.

**KOLLOQUIEN (KO)** dienen im Rahmen des Grundstudiums im Anschluss an Vorlesungen der vertiefenden Diskussion der dort behandelten Thematik. Im Hauptstudium die-

nen Kolloquien der Diskussion von aktuellen Forschungsvorhaben und -ergebnissen sowie der Besprechung laufender Examensarbeiten.

**EMPIRIEPRAKTIKA (EMP)** dienen als besonders betreuungsintensive Veranstaltungsformen

- der Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung,
- der unmittelbaren Beteiligung an laufenden Forschungsprojekten (Forschungspraktika),
- der Vorbereitung und Aufarbeitung berufspraktischer Erkundungen (in Verbindung mit außeruniversitären Praktika oder Exkursionen).

Hier kann der „Empirieschein“ erworben werden. Das Empiriepraktikum kann sich über zwei Semester mit je 2 SWS oder über ein Semester mit 4 SWS erstrecken.

**PROJEKT:** Im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung kann ein Projekt durchgeführt werden. Die Anerkennung des Projekts als Proseminar, Seminar oder Empiriepraktikum ist von der Betreuung durch eine Hochschullehrerin abhängig. Im Projekt sollen die Studierenden folgende Fähigkeiten ausbilden: Zusammenarbeit in der studentischen Gruppe, arbeitsteilige Problembearbeitung und selbständige Planung der eigenen Aktivitäten. Mit der im Projekt eingebundenen Hochschullehrerin wird Problemformulierung, -analyse und Zielfindung, Arbeits- und Zeitplan sowie verwendetes Material vorbesprochen. Der studentischen Kleingruppe soll bei der Durchführung des Projekts relative Autonomie zukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verschiedenen Lehrformen sehr arbeitsintensiv sind. Besonders Grundkurse (Grundstudium) und Empiriepraktika (Hauptstudium) erfordern zusätzlich zu den angegebenen SWS Tutorien und Vorbereitungsgruppen (teilweise von Tutorinnen betreut) mindestens in selbem Umfang wie die eigentliche Lehrveranstaltung, so dass sich hier die SWS verdoppeln.

## 2. Das Grundstudium

### 2.1 Ziele

Im Grundstudium (1.—4. Semester) sollen sich die Studierenden die Grundkenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Lernziele der Grundstudienphase sind:

- der Erwerb von Grundkenntnissen in den in III. 2.2 beschriebenen Fächern,
- Vertrautheit mit den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
- Klärung und Förderung des Interesses der Studierenden am Studium der Sozialwissenschaften
- die Fähigkeit zur sozialwissenschaftlich fundierten Reflexion der individuellen und kollektiven Lage der Studierenden sowie die Förderung der Bereitschaft zur Beteiligung an den institutionellen und politischen Prozessen in der Hochschule und in der Gesellschaft,
- die Fähigkeit zur Entwicklung von Entscheidungskriterien für eine sinnvolle Gestaltung des Hauptstudiums.

Das Erreichen dieser Ziele wird in den Veranstaltungen des Grundstudiums dadurch gefördert, dass den Studierenden durch die Möglichkeit von Kleingruppenarbeit (Tutorien) die Gelegenheit zum Lernen in der Gruppe sowie zum Erwerb von Diskussionsfähigkeit gegeben wird. Die Teilnahme an Tutorien ist freiwillig.

### 2.2 Fächer

#### 2.2.1 Pflichtfächer

Das Grundstudium ist für die beiden unterschiedlichen Diplomabschlüsse Soziologie und Politologie weitgehend integriert angelegt, sieht jedoch eine erste Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Teilgebiete des Hauptfaches vor.

Es erstreckt sich auf folgende Pflichtfächer:

- a) Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) mit folgenden Teilgebieten:
  - Geschichte der sozialwissenschaftlichen Theoriebildung (G 1),
  - Grundlegende konkurrierende Paradigmen sozialwissenschaftlicher Theorien (G 2),
- b) Statistik (GM 1) und Methoden der empirischen Sozialforschung (GM 2),
- c) Soziologie (GS) mit folgenden Teilgebieten:
  - Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (GS 1),

- Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen) (GS 2),
  - Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit) (GS 3),
  - Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GS 4),
  - Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch) (GS 5),
  - Kultur, Wissen, Religion, Sprache (GS 6),
  - Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung (GS 7),
  - Massenmedien (GS 8),
- d) Politologie (GP) mit folgenden Teilgebieten:
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP 1),
  - Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen) (GP 2),
  - Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung) (GP 3),
  - Internationale Beziehungen und Außenpolitik (GP 4),
  - Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur) (GP 5),
  - Politische Sozialisation (GP 6),
  - Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse) (GP 7).

### 2.2.2 Wahlpflichtfächer

Das Studium des Wahlpflichtfaches ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung. Es stehen vier Fächer zur Auswahl:

- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (Fb 02),
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Fb 02),
- Sozialwissenschaftlich relevante Grundlagen der Rechtswissenschaft (Fb 01) und
- Sozialpsychologie (Fb 03 und/oder Fb 05).

Soziologische bzw. politologische Analysen sind ohne deren ökonomische, rechtliche und sozialpsychologische Grundlagen nur unzureichend möglich. Deshalb soll jede Studentin zumindest in einem dieser Fächer ein Basiswissen erwerben, das später im Hauptstudium auch vertieft studiert wird und das die angestrebte Professionalisierung verstärkt.

### 2.2.3 Studium freier Wahl

Das Grundstudium soll auch den Besuch von Lehrveranstaltungen in weiteren Fächern umfassen. Der Überblick über andere Fächer außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften soll Interessen wecken und zur besseren Orientierung im Hauptstudium beitragen.

### 2.3 Lehrveranstaltungen

Das Grundstudium umfasst entsprechend den in 2.2 genannten Fächern das folgende Lehrveranstaltungsprogramm (69—75 SWS):

- a) Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) (10—12 SWS):
- 1 Veranstaltung Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (2—4 SWS),
  - 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),
  - 2 Proseminare (2 × 2 SWS), die auf den besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen.
- b) Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung (12 SWS):
- Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM 1):
- 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),
- Methoden der empirischen Sozialforschung (Techniken der Datenerhebung) (GM 2):
- 1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),

Statistik oder Wissenschaftstheorie oder Datenaufbereitung und elektronische Datenverarbeitung (GM):

2 Proseminare (2 × 2 SWS),

c) Teilgebiete der Soziologie (GS) und

d) der Politologie (GP) (22—24 SWS)

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Politologie (4 SWS),

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Soziologie (4 SWS),

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung im Hauptfach in einem weiteren Teilgebiet (4 SWS),

3 Proseminare, die auf den drei besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen (3 × 2 SWS),

Grundstudiumsveranstaltungen nach Wahl (4—6 SWS) in weiteren noch nicht berücksichtigten Teilgebieten,

e) Erstes Wahlpflichtfach (16—23 SWS)

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (18 SWS),

Vorlesungen mit Übung in Mikroökonomie I (6 SWS),

Makroökonomie I (6 SWS) und

Grundzüge der Wirtschaftspolitik (6 SWS), vgl. auch Anhang.

Oder

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (18 SWS)

3 Vorlesungen mit Übung in Grundzüge der Güterwirtschaft (6 SWS),

Grundzüge der Finanzwirtschaft (6 SWS) und

Grundzüge der Unternehmensrechnung (6 SWS), vgl. auch Anhang.

Oder

Sozialwissenschaftlich relevante Grundlagen der Rechtswissenschaft (17—23 SWS)

Vorlesungen wahlweise in

Kernfach 1: Grundlagen des Rechts (23 SWS) oder

Kernfach 2: Zivilrecht (18 oder 20 SWS) oder

Kernfach 3: Strafrecht (17 SWS) oder

Kernfach 4: Öffentliches Recht (19 SWS), vgl. auch Anhang.

Oder

Sozialpsychologie (16 SWS)

Theoretische Sozialpsychologie:

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),

1 Proseminar (2 SWS).

Empirische Sozialpsychologie/Methoden der Sozialpsychologie:

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),

1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung (4 SWS),

1 Proseminar (2 SWS).

wahlweise aus den Schwerpunkten

— Grundlagen der Psychoanalyse,

— Ontogenese, individuelle Bildungsprozesse und sozialisatorische Interaktionssysteme,

— Prozesse, Strukturen und Ausdrucksformen von Interaktion und Kommunikation,

— Klinische Sozialpsychologie,

— Bewusstseinsinformationen und gesellschaftlich vermittelte Beziehungen zwischen innerer und äußerer Realität,

— Soziale Wahrnehmung, Erleben sozialer Realität, Konstitution von Erfahrung und Expressivität,

— Dynamik und Struktur globaler und regionaler soziokultureller Transformationsprozesse.

Vgl. auch Anhang.

f) Fächer außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (6 SWS)

3 einführende Lehrveranstaltungen.

Hierfür kommen z. B. in Frage: Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Pädagogik, Philosophie, Geschichtswissenschaften, Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie, Germanistik, Anglistik/Amerikanistik oder Romanistik.

Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums (1.—4. Fachsemester) ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen. Die Studentin

stellt sich einen persönlichen Studienplan anhand dieser Studienordnung sowie den aktuellen kommentierten Vorlesungsverzeichnissen des Fachbereichs (vgl. IV. 1.4) selbst zusammen. Die Lehrangebotsplanung orientiert sich dabei an dem in dieser Studienordnung angeführten Plan für einen typischen Ablauf des Grundstudiums. Dieser Studienplan stellt zugleich eine Empfehlung für den persönlichen Studienaufbau dar, hat dafür jedoch keinen verbindlichen Charakter. (Der Studienplan befindet sich im Anhang dieser Studienordnung.) Das jeweilige kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält eine Zuordnung der einzelnen angebotenen Veranstaltungen zum Studienplan und den Fächern des Studiums.

## 2.4 Diplom-Vorprüfung

### 2.4.1 Diplom-Vorprüfung in den Pflichtfächern

Die Diplom-Vorprüfung nach Maßgabe der PO soll studienbegleitend abgelegt werden. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den nachfolgend aufgeführten Pflichtfächern bestehen jeweils nach Lehrangebot

- in einer Hausarbeit oder
- einem Arbeitsbericht oder
- einem Referat oder
- in einer zweistündigen Klausur.

In den nachfolgend unter Ziff. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern, in denen bis zum Ende des 5. Fachsemesters nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, kann die Studierende nur noch über eine Prüfung als Abschluss des Grundstudiums das Vordiplom erlangen. Die Studierende hat jeweils die Wahl zwischen einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Klausur von vier Stunden.

In den Pflichtfächern sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G):
  - zwei Prüfungsleistungen wahlweise in G 1 und/oder G 2,
2. Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung:
  - eine Prüfungsleistung in Grundlagen, Grundbegriffe und -probleme von Statistik für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden (GM 1),
  - eine Prüfungsleistung in Methoden der empirischen Sozialforschung (GM 2),
3. Teilgebiete der Soziologie (GS) bzw. Politologie (GP):
  - zwei Prüfungsleistungen.

Sie müssen in zwei verschiedenen Teilgebieten des Hauptfaches Soziologie (2.2.1.c) bzw. Politologie (2.2.1.d) erbracht werden.

Von den vier gemäß Ziff. 1 und 3 genannten Prüfungsleistungen muss eine in einem Grundkurs erworben werden.

### 2.4.2 Wahlpflichtfächer

Im jeweils gewählten Ersten Wahlpflichtfach sind folgende studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

- a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre:
 

Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Veranstaltungen

  - Mikroökonomie I,
  - Makroökonomie I,
  - Grundzüge der Wirtschaftspolitik

oder
- b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre:
 

Je eine studienbegleitende Klausur (90 Minuten) in den Fachgebieten

  - Grundzüge der Güterwirtschaft,
  - Grundzüge der Finanzwirtschaft,
  - Grundzüge der Unternehmensrechnung

oder
- c) Sozialwissenschaftlich relevante Grundlagen der Rechtswissenschaft:
 

Eine Klausur oder eine Hausarbeit wahlweise in einem der folgenden Fächer

  - Öffentliches Recht,
  - Strafrecht,
  - Zivilrecht,
  - Grundlagen des Rechts

oder

### d) Sozialpsychologie:

- zwei Prüfungsleistungen aus dem Bereich Empirische Sozialpsychologie,
- eine Prüfungsleistung aus dem Bereich Theoretische Sozialpsychologie.

Die Prüfungsleistungen bestehen jeweils nach Lehrangebot

- in einer Hausarbeit oder
- einem Arbeitsbericht oder
- einem Referat oder
- in einer zweistündigen Klausur.

Die Prüfungen im gewählten ersten Wahlpflichtfach müssen studienbegleitend und unter den Bedingungen der jeweils gültigen Prüfungs- und Studienordnungen des für das Wahlpflichtfach zuständigen Fachbereichs abgelegt werden.

Im ersten Wahlpflichtfach Sozialpsychologie können die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowohl des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) als auch des Fachbereichs Psychologie (Fb 05) erbracht werden.

### 2.5 Durchführung der Diplomvorprüfung in den Pflichtfächern

Dem kommentierten Veranstaltungsverzeichnis des Fachbereichs (vgl. IV. 1.4) sind die Veranstaltungen, Grundkurse, Vorlesungen mit Übung und Proseminare zu entnehmen, in denen die studienbegleitenden Prüfungen abgelegt werden können. Zeitpunkt und Reihenfolge studienbegleitender Prüfungsnachweise kann die Studierende in der Regel entsprechend der persönlichen Studiengestaltung selbst bestimmen.

Für diejenigen Teile der Diplom-Vorprüfung, die nicht studienbegleitend, sondern als Abschluss des Grundstudiums absolviert werden (vgl. §§ 17 Abs. 3, 19 Abs. 5 PO), setzt der Prüfungsausschuss pro Jahr zwei regelmäßige Termine fest, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Anmeldetermine zu den Prüfungen sind ebenfalls den Aushängen zu entnehmen.

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der PO geregelt.

## 3. Das Hauptstudium

### 3.1 Studienberatung

Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme des Hauptstudiums über die möglichen Studien-schwerpunkte beraten zu lassen.

### 3.2 Ziele

Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und der Aneignung der in Teil I (Ziele des Studiums) beschriebenen Kompetenzen.

Hierbei erfolgt eine Differenzierung des Studiums entsprechend dem jeweiligen Abschluss „Diplom-Soziologin“ bzw. „Diplom-Politologin“. Unbeschadet dieser Differenzierung besteht eine interdisziplinäre Verbindung beider Fächer durch das gemeinsame Prüfungsfach „Allgemeine Sozialwissenschaft“ sowie die Möglichkeit für die Studierenden, das jeweils andere Fach als Wahlpflichtfach zu wählen.

### 3.3 Fächer

Das Hauptstudium erstreckt sich auf die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtfächer:

- a) Allgemeine Sozialwissenschaft (HA),
- b) Hauptfach Soziologie (HS) oder Hauptfach Politologie (HP),
- c) erstes Wahlpflichtfach (Fortsetzung des im Grundstudium gewählten Faches)
  - Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder
  - Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt

oder

  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder
  - Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt

oder

  - Rechtswissenschaft
  - oder
  - Sozialpsychologie.
- d) Zweites und e) Drittes Wahlpflichtfach innerhalb des Fachbereiches Gesellschaftswissenschaften:

1. Soziologie (für den Abschluss „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“),
  2. Politologie (für den Abschluss „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“),
  3. Sozialpsychologie (sofern nicht erstes Wahlpflichtfach),
  4. Methoden der empirischen Sozialforschung,
  5. Statistik,
  6. Didaktik der Sozialwissenschaften;
- außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften:
7. Rechtswissenschaft (sofern nicht erstes Wahlpflichtfach),
  8. Pädagogik,
  9. Philosophie,
  10. Geschichtswissenschaften,
  11. Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie,
  12. Germanistik,
  13. Anglistik/Amerikanistik,
  14. Romanistik,
  15. Kandidatinnen mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach als erstem Wahlpflichtfach können die beiden weiteren Wahlpflichtfächer aus der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Gruppe wirtschaftswissenschaftlicher Wahlfächer wählen. Nicht gewählt werden können Wirtschaftsgeographie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Wirtschaftspädagogik.

In dieser Aufzählung nicht enthaltene Fächer, können im Einzelfall beim Prüfungsausschuss als zweites bzw. drittes Wahlpflichtfach beantragt werden. Die Zulassung des Faches erfolgt im Benehmen mit dem Fachbereich, in dem das Fach angesiedelt wird.

### 3.4 Studienschwerpunkte

- 3.4.1 Der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften ermöglicht den Studierenden neben dem Bereich Allgemeine Sozialwissenschaft auch die Bildung eines individuellen Studienschwerpunktes im jeweiligen Hauptfach (Soziologie bzw. Politologie) oder fachübergreifend (unter Einbeziehung von Wahlpflichtfächern). Diese Schwerpunktbildung sollte erst im Hauptstudium vollzogen werden. Empfohlen wird, sich nicht zu früh zu spezialisieren, das Grundstudium (bei aller Notwendigkeit, sich in die Sozialwissenschaften „exemplarisch“ einzuarbeiten) so zu gestalten, dass ein breiter Überblick über Theorien und Themen der Soziologie und Politologie gewonnen wird. In allen Schwerpunkten sollen Theoriedebatten und Kontroversen berücksichtigt und Gender-Analysen einbezogen werden.

Das Schwerpunktstudium soll folgenden Funktionen dienen:

- a) der exemplarischen vertieften Einarbeitung in einen spezifischen Gegenstandsbereich soziologischer bzw. politologischer Analyse als Ergänzung des allgemeinen theoretischen und methodischen Fachstudiums;
- b) der Aneignung spezieller forschungspraktischer Kompetenzen durch nach Möglichkeit die Beteiligung an laufenden konkreten Projekten der Grundlagen- bzw. praxisbegleitenden Forschung;
- c) dem Erwerb der Fähigkeit, die praktische Relevanz von Theorieansätzen und die Tauglichkeit von Analysemethoden und -techniken im Blick auf konkrete gesellschaftliche und politische Problembereiche kritisch einschätzen zu können;
- d) der Aneignung berufspraktisch relevanter Kompetenzen durch die Analyse und Reflexion des Verhältnisses zwischen (wissenschaftlicher) Theorie und (beruflicher) Praxis sowie möglichst den Erwerb konkreter berufspraxisbezogener Kenntnisse in einem exemplarischen Praxisfeld der Verwendung soziologischer bzw. politologischer Wissensbestände außerhalb der Hochschule und Grundlagenforschungsinstitute. Die Vermittlung dieser Kompetenzen soll dabei nicht auf eine Vorbereitung für fiktive unmittelbare Berufstätigkeiten abzielen, sondern auf den Erwerb allgemeiner berufspraktischer Kenntnisse, die auch in einem anderen als dem für das Studium gewählten Praxisfeld wirksam werden. Solche verallgemeinerungsfähigen Qualifikationen betreffen insbesondere folgende für außeruniversitär

tätige Sozialwissenschaftlerinnen typische Aufgabenfelder:

- Sozialwissenschaftliche Forschungstätigkeit,
- Planung und Organisation von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, Erstellung entsprechender Informationsgrundlagen,
- Teilnahme an sozialwissenschaftlicher Begleitforschung und Bewertung von Forschungsergebnissen,
- Planung und ausführende Verwaltungstätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen (zentralstaatlich, Landes- und Kommunalverwaltungen, Regionalorganisationen), in internationalen Verwaltungen (EG, UN und ihre Unterorganisationen, Entwicklungshilfeorganisationen), in Arbeits-, Sozial- und Gesundheitsverwaltung, Sozialversicherungswesen, Wohlfahrtsverbänden und in der nichtöffentlichen Verwaltung (Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Parteien, Unternehmen, Massenmedien, Dokumentation, wissenschaftlichen Institutionen),
- Sozialwissenschaftliche Beratung von öffentlichen und privaten Institutionen, Politikberatung und Politikassistent in Regierung, Parteien, Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Kirchen etc.,
- Personal- und Organisationstätigkeit in Privatwirtschaft, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Parteien, Massenmedien,
- Journalistische Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Massenmedien,
- Politische Bildung und Weiterbildung von im jeweiligen Berufsfeld tätigen sozialwissenschaftlichen Laien.

Das spezifische Lehrangebot zum Erwerb berufspraktischer Kompetenzen umfasst insbesondere:

- Praktika und Exkursionen in außeruniversitären Praxisfeldern einschließlich den Veranstaltungen zu ihrer Vorstrukturierung, Begleitung und Aufarbeitung,
  - Veranstaltungen von und mit hauptberuflich außerhalb der Universität bzw. hochschulnaher Forschungseinrichtungen tätigen Praktikern, in denen Handlungsprobleme der außeruniversitären Praxis thematisiert werden,
  - Veranstaltungen, die Materialien aus früheren Praktika oder praxisbegleitenden Forschungsprojekten zum Gegenstand haben.
- 3.4.2 Studienschwerpunkte:
1. **Arbeitsverhältnisse, Arbeitsteilung und familiäre Reproduktion (HS 1/HP 1)**  
Zentraler Gegenstand ist die Organisation und Verteilung der gesellschaftlichen Arbeit und ihrer Produkte, sind Produktionskräfte und Produktionsverhältnisse in ihrer Eigenschaft als Bestimmung der Gesellschaftsformation, in ihrer Entwicklung und in ihren Verwerfungen und Ungleichzeitigkeiten. Dem Verhältnis von Hausarbeit und Lohnarbeit, den industriellen Beziehungen, dem Arbeitsmarkt und den beruflichen Positionsverfestigungen sowie den gesellschaftlich hergestellten und strukturierten Ungleichheiten aller Art sowie den krisenhaften Veränderungen gesellschaftlicher Naturverhältnisse gilt besondere Aufmerksamkeit.
  2. **Subjekt, Sozialisation, geschlechtsspezifische Identität (HS 2/HP 2)**  
Zentraler Gegenstand sind die Konstituierung von Subjekt, Subjektivität, Identität in Prozessen der Sozialisation, sind Interaktion und Kommunikation, Sprache, Wissen und Kultur, in ihrer Abhängigkeit von Gesellschaftsformationen und Positionen innerhalb einer Gesellschaft. Fragen der Kulturanalyse, von Vorurteilen und Herrschaftsbeziehungen im Kontakt von Kulturen und Subkulturen, von Differenzierungen sozialisatorischer und interaktiver Vorgänge nach Klassen, Schichten, Geschlechtern sind Beispiele für wichtige Bereiche innerhalb des Schwerpunkts.
  3. **Staat, Planung, Verwaltung, Soziale Kontrolle, Herrschaftsformen und Entscheidungsprozesse (HS 3/HP 3)**  
Zentraler Gegenstand sind Formen und Institutionen von politischer Herrschaft in ihrer historischen Entwicklung und unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und ihrer ökologischen Auswirkungen.

Beispiele für Arbeitsbereiche sind der Vergleich von politischen Institutionen, Prozesse der politischen Partizipation und der Formen patriarchaler Herrschaft, Verwaltung und Planung, Gemeinde- und Stadtentwicklung und -politik.

#### 4. Sozialer Wandel, soziale Bewegungen, Politische Kultur und Öffentlichkeit (HS 4/HP 4)

Zentraler Gegenstand sind soziale und politische Ideen und deren ökonomischer und sozialer Zusammenhang, Fragen von Erfahrung und Bewusstsein, von sozialstrukturellem und kulturellem Wandel, von Macht, Herrschaft und der Gegenwehr dagegen, sind Theorie und Geschichte der Befreiungsbewegungen (vorbürgerlich, bürgerliche Revolution, Arbeiterbewegung, Frauenbewegung, antikoloniale und antiimperialistische Befreiungsbewegungen).

Fragen der politischen Unterdrückung, von Widerstand und Protest, der „regressiven Massenmobilisierung“ (wie im Faschismus und Nationalsozialismus), von Öffentlichkeit und den Produkten, die in ihr dargestellt und hergestellt werden, sind weitere Beispiele für Bereiche, die zum Gegenstand des Schwerpunkts gehören.

#### 5. Internationale Beziehungen (HS 5/HP 5)

Zentraler Gegenstand sind die grenzüberschreitenden Handlungszusammenhänge, und zwar mit Blick sowohl auf Internationalisierungs- und Globalisierungsprozesse wie auf die Außenpolitik einzelner Staaten in ihrem gesellschaftlichen Kontext. Dabei geht es im Einzelnen um Prozesse grenzüberschreitender Politikverflechtung der wirtschaftlichen Globalisierung und der transnationalen Gemeinschaftsbildung, um die Außen- und Sicherheitspolitik westlicher Industriestaaten, um Transformationsprozesse in Mitteleuropa und in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie um die Entwicklungsproblematik und die Nord-Süd-Beziehungen. Ansätze der Friedens- und Konfliktforschung gehören ebenfalls zum Gegenstand dieses Schwerpunkts.

Für Soziologinnen sind dabei Schwerpunktbildungen in einem der unter 1. bis 4., für Politologinnen in einem der unter 3. bis 5. genannten Bereiche besonders empfehlenswert.

Zu beachten sind außerdem weitere mögliche Schwerpunktbildungen im Zusammenhang mit Studienprogrammen.

### 3.5 Lehrveranstaltungen

Das Studium der Pflicht- und Wahlpflichtfächer erfolgt in folgenden Lehrveranstaltungen (Mindestanforderungen):

#### a) Allgemeine Sozialwissenschaft (8 SWS)

4 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare wahlweise aus den Teilgebieten:

1. Grundlegende Theorieentwicklungen und -kontroversen in den Sozialwissenschaften,
2. Wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme sozialwissenschaftlicher Theoriebildung,
3. Theoretische Begründungen und Implikationen sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden.

#### b) Soziologie (Hauptfach) (20 SWS):

5 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare (12 SWS) wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten der Soziologie:

1. Sozialstruktur und soziale Ungleichheit,
2. Gesellschaftliche Entwicklung und Konflikte (zwischen Geschlechtern, Schichten, Klassen und Kulturen),
3. Politische Ökonomie (Produktion, Reproduktion, Erwerbs- und Hausarbeit),
4. Herrschaft, Staat, Bürokratie (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
5. Sozialisation, Interaktion und Kommunikation (geschlechts-, schicht-, klassen- und kulturspezifisch),
6. Kultur, Wissen, Religion, Sprache,
7. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Normierung,
8. Massenmedien.

Die Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung sowie die Problemlage, Forschung und Theoriebildung in einem Teilgebiet der Soziologie sollen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

Unter den gewählten Veranstaltungen muss sich mindestens ein Empiriepraktikum befinden.

Studienschwerpunkt:

4 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare (8 SWS) bzw. Politologie (Hauptfach) (20 SWS):

5 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare (12 SWS) wahlweise aus verschiedenen Teilgebieten der Politologie:

1. Politisches System der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich seiner sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
2. Theorien politischer Herrschaft (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Bedingungen),
3. Vergleichende Analyse politischer Systeme (einschließlich ihrer sozio-ökonomischen und geschlechtsspezifischen Grundlagen und historischen Entwicklung),
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik,
5. Politische und soziale Institutionen, Organisationen, Bewegungen und Prozesse (einschließlich Verwaltung, Planung, Raumstruktur),
6. Politische Sozialisation,
7. Geschlechtsspezifische Partizipation und Ausgrenzung (einschließlich Patriarchats-Analyse).

Die Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung sollen bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

Unter den gewählten Veranstaltungen muss sich mindestens ein Empiriepraktikum befinden.

Studienschwerpunkt:

4 Veranstaltungen, davon mindestens 3 Seminare (8 SWS)

#### c) Erstes Wahlpflichtfach (8—12 SWS)

Allgemeine Volkswirtschaftslehre (10 SWS):

1 Seminar (2 SWS) und 3—4 Lehrveranstaltungen (8 SWS) in verschiedenen Fachgebieten:

1. Mikroökonomie II (3 Leistungspunkte),
2. Makroökonomie II (3 LP),
3. Quantitative Methoden VWL (3 LP),
4. Außenwirtschaft (2 LP),
5. Geld und Währung (2 LP),
6. Konzentration und Wettbewerb (2 LP),
7. Theoriegeschichte (2 LP),
8. Grundzüge der Finanzwissenschaft (2 LP)

oder

Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt (8—10 SWS):

2 Vorlesungen in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (4 SWS)

1 Seminar (2 SWS) und 1—2 Lehrveranstaltungen (2—4 SWS) in einem Schwerpunkt:

Die Schwerpunkte sind dem Fächerkatalog der Spezialen Volkswirtschaftslehren gemäß der für den Studiengang Volkswirtschaft jeweils gültigen Studienordnung zu entnehmen.

Oder

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (10 SWS):

1 Seminar (2 SWS) und 3—4 Lehrveranstaltungen (8 SWS) in verschiedenen Fachgebieten:

1. Güterwirtschaft (3 LP),
2. Finanzwirtschaft (3 LP),
3. Unternehmensrechnung (3 LP),
4. Organisation und Personalwirtschaft (2 LP),
5. Steuerlehre (2 LP),
6. Entscheidungstheorie (2 LP),
7. Quantitative Methoden der BWL (2 LP),
8. Wirtschaftsinformatik (2 LP)

oder

Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt (8—10 SWS):

2 Vorlesungen in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (4 SWS),

1 Seminar (2 SWS) und 1—2 Lehrveranstaltungen (2—4 SWS) in einem Schwerpunkt.

Die Schwerpunkte sind dem Fächerkatalog der Speziellen Betriebswirtschaftslehren gemäß der für den Studiengang Betriebswirtschaft jeweils gültigen Studienordnung zu entnehmen.

Oder

Rechtswissenschaft (10 SWS)

4 Veranstaltungen in einem Wahlpflicht- bzw. Wahlfach des Kernfaches und

1 Veranstaltung in einem anderen Wahlpflicht- bzw. Wahlfach (siehe Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft).

Im Hauptstudium findet wahlweise eine Fortsetzung im gewählten Kernfach oder ein Wechsel zum Kernfach

- a) Rechts- und Verfassungsgeschichte oder  
b) Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie statt.

Unter den fünf Veranstaltungen, die zu besuchen sind, muss mindestens ein Seminar sein.

Kernfach 1:

- a) Rechts- und Verfassungsgeschichte oder  
b) Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie oder

Kernfach 2:

Zivilrecht mit den Schwerpunkten Familienrecht, Arbeitsrecht und Unternehmens- und Gesellschaftsrecht oder

Kernfach 3:

Strafrecht

Kernfach 4:

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Verwaltungsrecht, Sozialrecht und Staatsrecht oder

Sozialpsychologie (10—12 SWS):

4 Veranstaltungen aus den folgenden thematischen Schwerpunkten:

- Grundlagen der Psychoanalyse,
- Ontogenese, individuelle Bildungsprozesse und sozialisatorische Interaktionssysteme,
- Prozesse, Strukturen und Ausdrucksformen von Interaktion und Kommunikation,
- Klinische Sozialpsychologie,
- Bewusstseinsinformationen und gesellschaftlich vermittelte Beziehungen zwischen innerer und äußerer Realität,
- Soziale Wahrnehmung, Erleben sozialer Realität, Konstitution von Erfahrung und Expressivität,
- Dynamik und Struktur globaler und regionaler soziokultureller Transformationsprozesse sowie
- 1 sozialpsychologisches Forschungspraktikum (4 SWS).

Es können Lehrveranstaltungen sowohl des Fachbereichs 03 als auch des Fachbereichs Psychologie (Fb 05) besucht werden.

d) Zweites Wahlpflichtfach (8 SWS)

4 Veranstaltungen (8 SWS), darunter 1 Seminar, soweit nicht 3.6.1 (Satz 2) zutrifft.

Das Studium soll sich auf den Erwerb einer Grundorientierung über die Inhalte und Methoden des betreffenden Faches und ein vertieftes Studium in 1—2 Spezialgebieten erstrecken.

e) Drittes Wahlpflichtfach (8 SWS)

4 Veranstaltungen (= 8 SWS), darunter 1 Seminar, soweit nicht 3.6.1. (Satz 2) zutrifft.

Das Studium soll sich auf den Erwerb einer Grundorientierung über die Inhalte und Methoden des betreffenden Faches und ein vertieftes Studium in 1—2 Spezialgebieten erstrecken.

f) Veranstaltungen nach Wahl innerhalb oder außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) im Umfang von 4 SWS.

Die Studierende stellt sich ihren konkreten persönlichen Studienplan für das Hauptstudium anhand dieser Studienordnung, des der Lehrangebotsplanung des Fachbereichs zugrunde liegenden Studienplans (siehe

Anlage) sowie anhand des jeweils aktuellen kommentierten Leistungsverzeichnisses und im Zusammenhang mit der vor Beginn des Hauptstudiums durchgeführten Studienberatung selbst zusammen.

3.6 **Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung**

3.6.1 Im Hauptstudium ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung in folgenden Fächern je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu erbringen:

1. Empirieschein,
2. Allgemeine Sozialwissenschaft (HA),
3. Hauptfach Soziologie (HS) oder Politologie (HP),
4. Erstes Wahlpflichtfach,
5. Zweites Wahlpflichtfach,
6. Drittes Wahlpflichtfach.

Im Fachbereich Rechtswissenschaft kann der Leistungsnachweis auch in einer Vorlesung mit Übung oder in einem Kolloquium erbracht werden.

Soweit das zweite oder dritte Wahlpflichtfach in einem anderen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität angesiedelt ist, können — falls keine Studienordnung für das gewählte Wahlpflichtfach vorliegt — an die Stelle eines Leistungsnachweises aus einer Hauptstudiumsveranstaltung auch zwei Leistungsnachweise aus Grundstudiumsveranstaltungen des betreffenden Fachbereichs treten.

3.6.2 Vergabe von Leistungsnachweisen am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Hauptstudiumsveranstaltung im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften wird vergeben, wenn die Studierende regelmäßig und erfolgreich an der Veranstaltung teilgenommen hat. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt voraus, dass eine ausreichende schriftliche Leistung erbracht wurde. Wenn die Veranstalterin einer Lehrveranstaltung keine Nachbesserungsmöglichkeit einräumt, kann eine nicht bestandene Leistungskontrolle frühestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

Formen der Leistungskontrollen können sein:

- a) Referat (schriftlich),
- b) Hausarbeit,
- c) Klausur (zweistündig),
- d) Arbeitsbericht.

Schriftliche Leistungen, ausgenommen Klausuren, können in der Form von Gruppenarbeiten von bis zu vier Verfasserinnen erbracht werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Im Falle einer Gruppenarbeit fügen die Verfasserinnen eine Erklärung bei, aus der hervorgeht, welchen Beitrag jede der Verfasserinnen zur gemeinsamen Arbeit geleistet hat. Mindestens drei der sechs oben genannten Leistungsnachweise müssen aufgrund einer Einzelleistung erworben werden.

Die wählbaren Formen und die der Vergabe eines Leistungsnachweises im Einzelnen zugrunde liegenden Kriterien gibt die Veranstaltungsleiterin zu Beginn der Veranstaltung bekannt. Diese Kriterien können während des Semesters grundsätzlich nicht verändert werden.

3.6.3 Vergabe der Leistungsnachweise für Wahlpflichtfächer, die von anderen Fachbereichen angeboten werden: Soweit Studienleistungen in anderen Fachbereichen erbracht werden müssen, gelten die dort festgelegten Vergabekriterien.

Im ersten Wahlpflichtfach Sozialpsychologie können die Leistungsnachweise im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) oder im Fachbereich Psychologie (Fb 05) erbracht werden.

3.7 **Diplomprüfung**

3.7.1 **Prüfungsteile**

Das Studium der Soziologie bzw. Politologie wird gemäß der PO mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung besteht aus:

- a) der Diplomarbeit,
- b) den mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren im Hauptfach und den Wahlpflichtfächern.

**3.7.2 Prüfungsfächer**

Die mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren werden in folgenden Fächern abgelegt:

- a) Allgemeine Sozialwissenschaft:
  - eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder
  - eine Klausur von 4 Stunden.
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.
- b) Hauptfach Soziologie bzw. Politologie:
  - zwei mündliche Prüfungen von je 30 Minuten.
 Auf Wunsch können diese beiden Prüfungen zu einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten zusammengesetzt werden oder eine der beiden mündlichen Prüfungen durch eine Klausur von vier Stunden ersetzt werden.
 

Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in mindestens zwei Teilgebieten des Hauptfaches (vgl. III. 3.5.b).
- c) Erstes Wahlpflichtfach:
 

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

  - studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt 8 Leistungspunkten
 oder
 

Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt

  - eine Klausur von vier Stunden und
  - eine mündliche Prüfung von 15—20 Minuten in einem Schwerpunkt.
 Kenntnisse in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.
 

Oder

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

  - studienbegleitende Klausuren in Fachgebieten mit insgesamt 8 Leistungspunkten.
 Oder
 

Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt

  - eine Klausur von vier Stunden und
  - eine mündliche Prüfung von 15—20 Minuten in einem Schwerpunkt.
 Kenntnisse in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre werden vorausgesetzt.
 

Oder

Rechtswissenschaft

  - eine mündliche Prüfung von 30 Minuten.
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse im gewählten Kernfach.
 

Oder

Sozialpsychologie

  - eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder
  - eine Klausur von vier Stunden.
 Gegenstand der Fachprüfung sind Kenntnisse in einem Teilgebiet.
 

Die Prüfung kann auch bei einer Prüferin des Fachbereichs Psychologie (Fb 05) abgelegt werden.
- d) Zweites und e) Drittes Wahlpflichtfach
  - jeweils eine mündliche Prüfung von 30 Minuten oder
  - eine Klausur von vier Stunden.
 Gegenstand der Fachprüfung in den Wahlpflichtfächern sind Kenntnisse in einem Spezialgebiet.
 

Abweichend davon besteht die Prüfung in Wahlpflichtfächern nach III. 3.3.d) und III. 3.3.e) Ziff. 15 aus

  - einer Klausur von vier Stunden und
  - einer mündlichen Prüfung von 15—20 Minuten.

**3.7.3 Durchführung der Diplomprüfung**

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens sind in der PO geregelt. Die Prüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächern finden unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 22. Juli 1998“ (StAnz. Nr. 45/1998, S. 3444 ff.) in der jeweils gültigen Fassung statt.

**4. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen**

Siehe hierzu § 16 der PO. Studierende von anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen können die Vor-

aussetzungen für die Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften erfragen.

**5. Abschlussgrad**

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad eines „Diplom-Soziologen“ bzw. einer „Diplom-Soziologin“ („Dipl.-Soz.“) bzw. eines „Diplom-Politologen“ bzw. einer „Diplom-Politologin“ („Dipl.-Pol.“) verliehen.

**6. Sammelbescheinigung**

Bei Fach- und Hochschulwechsel und bei Studienabbruch wird der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten; ihm sind die von der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

**Teil IV: Ergänzende Bestimmungen****1. Studienberatung****1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs**

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie insbesondere Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten.

Für die Studienfachberatung des Fachbereichs stehen alle Lehrenden des Fachbereichs in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Termin und Ort der Sprechstunden werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Über die allgemeine Studienfachberatung durch alle Lehrenden hinaus bestellt der Fachbereich bestimmte Lehrende als Studienfachberaterinnen. Näheres kann dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis (erhältlich im Dekanat des Fachbereichs) und den Aushängen entnommen werden.

Eine Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Fachsemesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen oder gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studienverlaufs im Vergleich zu den angegebenen Studienzeiten,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes.

Den Studierenden wird dringend empfohlen, sich vor der Aufnahme des Hauptstudiums über die möglichen Studienschwerpunkte beraten zu lassen.

**1.2 Allgemeine Studienberatung**

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

**1.3 Orientierungsveranstaltung**

Für Studienanfängerinnen in den Fächern Soziologie und Politologie findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung (OV) des Fachbereichs statt. In den für diese Blockveranstaltung vorgesehenen Zeiten finden keine anderen Veranstaltungen des Fachbereichs statt. Die Orientierungsveranstaltung wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und per Aushang angekündigt.

**1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis**

Jedes Semester gibt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es ist im Dekanat des Fachbereichs erhältlich und enthält insbesondere:

- Angaben über Termin, Themen, Inhalte und Ziele der angebotenen Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls Voraussetzungen für die Teilnahme an ihnen und ihre Zuordnung zu den in dieser Studienordnung genannten Lehrangebots-Bereichen,

- Termin und Ort der Sprechstunden der Lehrenden,
- ein Verzeichnis über die Raum- und Telefonnummern der Lehrenden, der Sekretariate, der Bibliothek, des Dekanats und des Prüfungsausschusses,
- ein Verzeichnis über die prüfungsberechtigten Lehrenden,
- die Vorausplanung der notwendigen wichtigen Lehrveranstaltungen.

Sofern zum Erscheinungstermin des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses noch keine Ortsangaben der Lehrveranstaltungen vorliegen, sind diese zu Beginn der Vorlesungszeit den zentralen Aushängen zu entnehmen.

## 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

### 2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG in Verbindung mit § 115 Abs. 5 HHG hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften (Fb 03) die vorliegende Studienordnung am Main am 11. Januar 1999 beschlossen.

### 2.2 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der PO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienvorgangs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben diese Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar der Fachbereich Rechtswissenschaften (Fb 01) durch Beschluss des Fachbereichsrates am 21. April 1999, der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Fb 02) durch Beschluss des Fachbereichsrates am 30. Juni 1999.

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und der Durchführung des Studiums ergeben.

### 3.2 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 10. Juli 1989 außer Kraft. 3.3. bleibt hiervon unberührt.

### 3.3 Übergangsregelung

Für Studierende der Studiengänge Soziologie bzw. Politologie, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen, ist diese Studienordnung verbindlich.

Studierende im Studienfach Soziologie bzw. Politologie, die sich vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung immatrikuliert haben, können innerhalb einer Übergangszeit von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Grundstudium bzw. ihr Hauptstudium nach dieser Studienordnung oder nach der Studienordnung vom 10. Juli 1989 beenden.

Frankfurt am Main, 14. September 2000

Prof. Dr. Hans-Jürgen Puhle  
Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	G	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GS	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GP	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GM 1	GK	4	X
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesell- schaftswissenschaften		2	
2	G	GK oder V und Ü, Teil II	2	X
	GS	GK oder V und Ü, Teil II	2	
	GP	GK oder V und Ü, Teil II	2	
	GP oder GS	GK oder V und Ü, Teil I	2	
	GM 2	GK	4	X
		Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesell- schaftswissenschaften		2
3	GP oder GS	GK oder V und Ü, Teil II	2	
	G	P	2	X
	GM	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	X
		Veranstaltung nach Wahl im Fb Gesellschafts- wissenschaften		2
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesell- schaftswissenschaften		2	
4	G	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	X
	GS bzw. GP	P	2	
	GM	P	2	
		Veranstaltung nach Wahl im Fb Gesellschafts- wissenschaften		4-2
<b>Summe</b>			<b>54</b>	<b>6</b>

## Anhang:

Die folgenden Studienpläne beschreiben die inhaltlichen Anforderungen und den möglichen zeitlichen Ablauf eines typischen Studiums:

### Studienplan im Grundstudium (ohne erstes Wahlpflichtfach)

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Orientierungs- veranstaltung			(Blockveranstal- tung zu Beginn des Semesters)
	Einführung in das Studium der Sozial- wissenschaften	GK, V und Ü oder P	2-4	

### Studienplan im Grundstudium für das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Mikroökonomie I	V und Ü	4+2	X
2	Makroökonomie I	V und Ü	4+2	X
3	Grundzüge der Wirtschaftspolitik	V und Ü	4+2	X
<b>Summe</b>			<b>18</b>	<b>3</b>

**Studienplan im Grundstudium für das Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Grundzüge der Güterwirtschaft	V und Ü	4+2	X
2	Grundzüge der Finanzwirtschaft	V und Ü	4+2	X
3	Grundzüge der Unternehmensrechnung	V und Ü	4+2	X
<b>Summe</b>			<b>18</b>	<b>3</b>

**Studienplan im Grundstudium für das Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft**

**Kernfach 1: Grundlagen des Rechts**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1. u. 2.	Einführung in das geltende Recht - Zivilrecht I - Strafrecht I - Öffentliches Recht I - Justiz und Verfahren	V V und Ü V V	12	
3	Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie, -methodologie I und Rechts- und Verfassungsgeschichte I (mit Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	6	Hausarbeit in Rechtssoziologie, -philosophie, -theorie, -methodologie I oder Rechts- und Verfassungsgeschichte I oder
4	Rechtsphilosophie, -soziologie II, oder Rechtstheorie, -methodologie II oder Rechts- und Verfassungsgeschichte II (mit Propädeutikum)	V und Ü	5	Hausarbeit oder Klausur in einer der Veranstaltungen
<b>Summe</b>			<b>23</b>	<b>1</b>

**Kernfach 2: Zivilrecht**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie, -methodologie I und Rechts- und Verfassungsgeschichte I (ohne Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	4	
2	Zivilrecht I	V	4	
3	Zivilrecht II mit Arbeitsgemeinschaft	V und Ü	6	
4	Zivilrecht IIIa (Sachenrecht) mit Propädeutikum oder  Zivilrecht IIIb (Deliktsrecht-Propädeutikum)	V und Ü  V und Ü	6  4	Hausarbeit oder Klausur in Zivilrecht IIIa oder  Hausarbeit oder Klausur in Zivilrecht IIIb
<b>Summe</b>			<b>18</b> o. 20	<b>1</b>

**Kernfach 3: Strafrecht**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie, -methodologie I und Rechts- und Verfassungsgeschichte I (ohne Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	4	
2	Strafrecht I (mit Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	5	
3	Strafrecht II	V und Ü	3	Hausarbeit oder Klausur in Strafrecht II oder
4	Strafrecht III (mit Propädeutikum)	V und Ü	5	Hausarbeit oder Klausur in Strafrecht III
<b>Summe</b>			<b>17</b>	<b>1</b>

**Kernfach 4: Öffentliches Recht**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	Rechtsphilosophie, -soziologie, -theorie, -methodologie I und Rechts- und Verfassungsgeschichte I (ohne Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	4	
2	Öffentliches Recht I	V	3	
3	Öffentliches Recht II (mit Arbeitsgemeinschaft)	V und Ü	6	
4	Öffentliches Recht IIIa  Öffentliches Recht IIIb (mit Propädeutikum)	V und Ü  V und Ü	2  2  2	Hausarbeit oder Klausur in Öffentlichem Recht IIIa oder Öffentlichem Recht IIIb
<b>Summe</b>			<b>19</b>	<b>1</b>

**Studienplan im Grundstudium für das Wahlpflichtfach Sozialpsychologie**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Studienbegleitende Prüfung
1	GSPsy/T	GK oder V und Ü, Teil I	2	
2	GSPsy/T	Gk oder V und Ü, Teil II	2	X
	GSPsy/E und M	GK oder V und Ü, Teil I	2	
3	GSPsy/T	P	2	
	GSPsy/E und M	GK oder V und Ü, Teil II	2	X
	GSPsy/E und M	GK oder V und Ü, Teil I	2	
4	GSPsy/E und M	P	2	X
	GSPsy/E und M	GK oder V und Ü, Teil II	2	
<b>Summe</b>			<b>16</b>	<b>3</b>
<b>Summe Grundstudium</b>			<b>70-77</b>	<b>7-9</b>

**Studienplan im Hauptstudium (ohne erstes Wahlpflichtfach)**

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studien- begleitende Prüfung
5	HA	S	2	X
	Empiriepraktikum Teil I	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
	Zweites Wahlpflichtfach		2	
	Drittes Wahlpflichtfach		2	
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb oder innerhalb des Fach- bereichs Gesell- schaftswissenschaften		2	
6	HA	S	2	
	Empiriepraktikum Teil II	S	2	X
	HS bzw. HP	S	2	
	HS bzw. HP	S, KO, V, Ü	2	
	Zweites Wahlpflichtfach		2	
	Drittes Wahlpflichtfach		2	
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb oder innerhalb des Fach- bereichs Gesell- schaftswissenschaften		2	
7	HA	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	X
	Zweites Wahlpflichtfach	S	2	X
	Drittes Wahlpflichtfach		2	
	HM	S	2	
8	HA	S, KO, V, Ü	2	
	HS bzw. HP	S	2	
	HS bzw. HP	S	2	
	Zweites Wahlpflichtfach		2	
	Drittes Wahlpflichtfach	S	2	X
<b>Summe</b>			<b>48</b>	<b>6</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre**

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studien- begleitende Prüfung
5	Seminar in Allgemeiner VWL	S	2	Seminar- schein
	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen VWL	V (und Ü)	2 (3)	Klausur
6	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen VWL	V (und Ü)	2 (3)	Klausur
7	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen VWL	V	2	Klausur
8	(weiteres Fachgebiet der Allgemeinen VWL)	V	(2)	(Klausur)
<b>Summe</b>			<b>10</b>	<b>4-5</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt**

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studien- begleitende Prüfung
5	Seminar im gewählten Schwerpunkt	S	2	Seminar- schein
	Allgemeine VWL	V	2	(X)
6	Gewählter Schwer- punkt der Speziellen VWL	V	2	
	Allgemeine VWL	V	2	(X)
7	(Gewählter Schwer- punkt der Speziellen VWL	V	2)	
<b>Summe</b>			<b>8-10</b>	<b>1</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre**

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studien- begleitende Prüfung
5	Seminar in Allgemeiner BWL	S	2	Seminar- schein
	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen BWL	V (und Ü)	2 (3)	Klausur
6	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen BWL	V (und Ü)	2 (3)	Klausur
7	weiteres Fachgebiet der Allgemeinen BWL	V	2	Klausur
8	(weiteres Fachgebiet der Allgemeinen BWL)	V	(2)	(Klausur)
<b>Summe</b>			<b>10</b>	<b>4-5</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt**

Se- mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studien- begleitende Prüfung
5	Seminar im gewählten Schwerpunkt	S	2	Seminar- schein
	Allgemeine BWL	V	2	(X)
6	Gewählter Schwer- punkt der Speziellen BWL	V	2	
	Allgemeine BWL	V	2	(X)
7	(Gewählter Schwer- punkt der Speziellen BWL	V	2)	
<b>Summe</b>			<b>8-10</b>	<b>1</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Rechtswissenschaft**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studienbegleitende Prüfung
5	Kernfach mit Schwerpunkt	V/S/KO	2	X
6	Kernfach mit Schwerpunkt	S	2	
	Veranstaltung im Kernfach in einem nicht gewählten Schwerpunkt	V/S/KO	2	
7	Kernfach mit Schwerpunkt	V/S/KO	2	
8	Kernfach mit Schwerpunkt	V/S/KO	2	
<b>Summe</b>			<b>10</b>	<b>1</b>

**Studienplan im Hauptstudium für das Wahlpflichtfach Sozialpsychologie**

Se-mester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis bzw. studienbegleitende Prüfung
5	H/SPsy	S	2	
	FP	S	4	(X)
6	H/SPsy	S	2	X
7	H/SPsy	S	2	
8	(H/SPsy)	S	2	
<b>Summe</b>			<b>10-12</b>	<b>1</b>
<b>Summe</b>	<b>Hauptstudium</b>		<b>56-60</b>	<b>6-10</b>

872

**Fachbereichszusammenlegungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main**

Mit Erlass H I 1.1 — 422/379 (a) — 1 — vom 30. August 2000 habe ich Umstrukturierungen (Zusammenlegung, Neubenennung, Umsetzung von Lehrheiten) folgender Fachbereiche an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt:

1. die Zusammenlegung der Fachbereiche Biologie und Informatik zum neuen Fachbereich Biologie und Informatik mit Wirkung vom 1. Oktober 2000,
2. die Zusammenlegung der Fachbereiche Chemie und Biochemie/Pharmazie/Lebensmittelchemie zum neuen Fachbereich Chemische und Pharmazeutische Wissenschaften mit Wirkung vom 1. Oktober 2000,
3. die Zusammenlegung des Fachbereichs Psychologie mit der Lehrheit Sportwissenschaften des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre zum neuen Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
4. die Umsetzung der Lehrheit Arbeitslehre des Fachbereichs Sportwissenschaften und Arbeitslehre in den Fachbereich Gesellschaftswissenschaften mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Wiesbaden, 13. Oktober 2000

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H I 1.1 — 422/379 (a) — 1  
StAnz. 45/2000 S. 3625

873

**Ordnung für das Weiterbildungsprogramm „Theaterpädagogik“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1999**

Nach § 97 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000, habe ich mit Erlass — H I 1 — 424/526 (03) — 2 — vom 22. September 1999 die Ordnung für das Weiterbildungsprogramm Theaterpädagogik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Mai 1999 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 13. Oktober 2000

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H I 1.1 — 424/526 (03) — 2  
StAnz. 45/2000 S. 3625

**1. Ziel des Weiterbildungsprogramms**

An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main wird ab Sommersemester 2000 einmalig ein viersemestriges Vollzeit-Weiterbildungsprogramm „Theaterpädagogik“ durchgeführt.

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen, die befähigt sind, das Medium Theater in der Vielfalt seiner Formen und Wirkungsweisen im Bereich schulischer und außerschulischer Lernprozesse mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu nutzen.

**2. Organisatorische Rahmenbedingungen**

Das Weiterbildungsprogramm „Theaterpädagogik“ wird unter der Verantwortung einer fachbereichsübergreifenden Arbeitsgruppe durchgeführt. An der Arbeitsgruppe beteiligen sich die Fachbereiche Erziehungswissenschaften (04), Sprach- und Kulturwissenschaften (09) und Neuere Philologien (10). An der Arbeitsgruppe arbeitet mindestens je ein Professor/eine Professorin aus den beteiligten Fachbereichen mit. Die Arbeitsgruppe kann weitere Mitglieder adaptieren. Die Arbeitsgruppe wählt eine Professorin oder einen Professor zur/zum Vorsitzenden.

Die Arbeitsgruppe übernimmt folgende Aufgaben:

- Sie bestimmt für die Koordination und Durchführung des Weiterbildungsprogramms eine geschäftsführende Leiterin/einen geschäftsführenden Leiter.
- Sie erstellt das Curriculum für das Weiterbildungsprogramm.
- Sie stellt die Lehrveranstaltungen aus dem vorhandenen Lehrangebot der Fachbereiche zusammen, benennt die Veranstaltungen, die zusätzlich angeboten werden müssen und nennt Personen, die zusätzlich mit Lehr- und Übungsaufträgen beauftragt werden.
- Sie entscheidet über die Zulassung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Weiterbildungsprogramm.
- Sie überwacht und kontrolliert die Leistungskontrolle und benennt die Prüferinnen/Prüfer für die Abschlussprüfung.

**3. Voraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Universitätsstudium (vgl. Anhang) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus. In Ausnahmefällen kann die Arbeitsgruppe auch vergleichbare Qualifikationen akzeptieren.

Zur Bewerbung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- beglaubigte Abschrift des Hochschulzeugnisses,
- Lebenslauf mit akademischem Werdegang und Foto neueren Datums, schriftliche Begründung für das Interesse am Weiterbildungsprogramm (ca. zwei Seiten),
- Nachweis und Beschreibung von eigenen Praxiszugängen und einschlägigen Praxiserfahrungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Arbeitsgruppe „Theaterpädagogik“. Es stehen maximal 20 Plätze zur Verfügung. Im Zweifelsfall geht eine persönliche Vorstellung der Bewerberin/des Bewerbers der Auswahl voraus.

**4. Inhaltliche Gliederung des Weiterbildungsstudiums „Theaterpädagogik“**

Das viersemestriges Studium umfasst mindestens 48 Semesterwochenstunden (SWS). Mit einem höheren Zeitaufwand muss gerechnet werden, da sich die Organisationsformen im Bereich der Theaterpraxis nicht nach SWS berechnen lassen.

430

**Studienordnung für die Studiengänge Soziologie und Politologie mit den Abschlüssen „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ und „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Januar 1999 (StAnz. 2000, S. 3613 ff.);**

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung bzw. Ergänzung der Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 2004

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.3 — 424/525 (1) — 13  
StAnz. 17/2004 S. 1619

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 07. Juli 2003 wird die Studienordnung für die Studiengänge Soziologie und Politologie mit den Abschlüssen „Diplom-Soziologe“ bzw. „Diplom-Soziologin“ und „Diplom-Politologe“ bzw. „Diplom-Politologin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 11. Januar 1999 (StAnz. 45/2000, S. 3613 ff.) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**Artikel I**

1. **Teil III** wird wie folgt geändert:

- a) Unter **1. Lehr- und Lernformen** wird nach dem Text zur „Orientierungsveranstaltung“ neu aufgenommen:  
„Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (Einführung) ist eine Veranstaltung für Erstsemesterstudierende, die in zentrale Probleme des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen soll. In den Tutorien wird die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben. Im ersten Semester können die Studierenden Lehrveranstal-

tungen besuchen (einschließlich Scheinerwerb), die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit dem Vermerk ‚für Anfänger geeignet‘ gekennzeichnet sind. Ab dem zweiten Semester wird in den Lehrveranstaltungen der Einführungsschein vorausgesetzt.“

- b) Unter **2.3. Lehrveranstaltungen** wird Satz 1 ersetzt durch:  
„Das Grundstudium besteht aus der Orientierungsveranstaltung und den folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 68—75 SWS:

Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ (4 SWS)

Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften mit Tutorium ist obligatorisch und soll im ersten Fachsemester mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.“

- c) In **2.3 Lehrveranstaltungen** erhält die erste Zeile zu a) folgende Fassung:

„Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) (8 SWS)“

- d) In **2.3 Lehrveranstaltungen** wird bei c) und d) „Teilgebiete der Soziologie (GS) und Politologie (GP)“ der Klammerzusatz „(22—24 SWS)“ geändert in „(22 SWS)“ und der Klammerzusatz nach „Grundstudiumsveranstaltungen nach Wahl (4—6 SWS)“ geändert in „(4 SWS)“.

- 2. Nach dem Text zu 2.3. wird unter neuer Ziffer **2.4.** unter der Überschrift **„Voraussetzung zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung“** aufgenommen:

„Der Abschluss der Diplom-Vorprüfung setzt den Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsveranstaltung wird durch eine qualifizierte schriftliche Leistung nachgewiesen. Die Lehrenden legen die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und geben diese rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt.“

- 3. Die jetzige Ziffer 2.4. wird zu 2.5. Damit ändern sich die nachfolgenden Ziffern entsprechend.
- 4. Unter **2.5.1. Diplom-Vorprüfung in den Pflichtfächern** wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- 5. Im **Anhang** erhält der „Studienplan im Grundstudium (ohne erstes Wahlpflichtfach)“ folgende Fassung:

**Studienplan im Grundstudium (ohne Erstes Wahlpflichtfach)**

Semester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis (LN) und Studienbegleitende Prüfungen (SP)
1	Orientierungsveranstaltung	(Blockveranstaltung zu Beginn des Semesters)		
	Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften	Einführung	4	LN
	G	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GS	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GP	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GM 1	GK	4	SP
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften		2	
2	G	GK oder V+Ü, Teil II	2	SP
	GS	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	GP	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	GP oder GS	GK oder V+Ü, Teil I	2	
	GM 2	GK	4	SP
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften		2	

Semester	Bereich	Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis (LN) und Studienbegleitende Prüfungen (SP)
3	GP oder GS	GK oder V+Ü, Teil II	2	
	G	P	2	SP
	GM	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	Veranstaltung nach Wahl im Fb 03		2	
	Veranstaltung nach Wahl außerhalb des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften		2	
4	G	P	2	
	GS bzw. GP	P	2	SP
	GS bzw. GP	P	2	
	GM	P	2	
	Veranstaltung nach Wahl im Fb 03		2	
Summe			52	1 LN, 6 SP

### Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Studierende, die ihr Studium in Soziologie bzw. Politologie vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen ihr Grundstudium nach der Studienordnung vom 11. Januar 1999 beenden.

Frankfurt am Main, 25. März 2004

Prof. Dr. Tilman Allert  
Dekan Fachbereich Gesellschaftswissenschaften

431

**Studienordnung für die Teilstudiengänge Soziologie und Politologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1999 (StAnz. 2000, S. 3607 ff.);**

hier: Änderung bzw. Ergänzung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518), hat der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung bzw. Ergänzung der Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. Februar 2004

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
III 3.3 — 424/525 (1) — 13  
StAnz. 17/2004 S. 1620

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 7. Juli 2003 wird die Studienordnung für die Teilstudiengänge Soziologie und Politologie mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) bzw. Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juni 1999 (StAnz. 45/2000, S. 3607 ff.) wie folgt geändert bzw. ergänzt:

### Artikel I

1. Im Teil III. wird unter 1.3. **Lehrveranstaltungen** Satz 1 geändert in:

„Das Grundstudium besteht aus der Orientierungsveranstaltung und den folgenden Lehrveranstaltungen im Umfang von 68—75 SWS:

Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ (4 SWS)

Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften mit Tutorium ist obligatorisch und soll im ersten Fachsemester mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeschlossen werden.“

- Im Text zu III. 1.3. a) erhält die erste Zeile folgende Fassung:  
„Grundlagen sozialwissenschaftlicher Theorien (G) (8 SWS)“
- Der Text zu III. 1.3. c) erhält folgende Fassung:  
„Teilgebiete der Soziologie (GS) und der Politologie (GP) (16 SWS)  
1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Politologie (4 SWS)  
1 Grundkurs oder Vorlesung mit Übung in Soziologie (4 SWS)  
3 Proseminare, die auf den besuchten Grundkursen bzw. Vorlesungen mit Übung aufbauen (3 × 2 SWS)  
Eine weitere Grundstudiumsveranstaltung nach Wahl (2 SWS) in einem weiteren noch nicht berücksichtigten Teilgebiet.“
- Unter III. 3. **Lehr- und Lernformen** wird nach dem Text zur „Orientierungsveranstaltung“ neu aufgenommen:  
„Die Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften (Einführung) ist eine Veranstaltung für Erstsemesterstudierende, die in zentrale Probleme des Faches und in das wissenschaftliche Arbeiten einführen soll. In den Tutorien wird die Möglichkeit zur Arbeit in kleinen Gruppen gegeben. Im ersten Semester können die Studierenden Lehrveranstaltungen besuchen (einschließlich Scheinerwerb), die im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis mit dem Vermerk ‚für Anfänger geeignet‘ gekennzeichnet sind. Ab dem zweiten Semester wird in den Lehrveranstaltungen der Einführungsschein vorausgesetzt.“
- III. 4. erhält folgende Überschrift:  
„Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums in Grund- und Hauptstudium und Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung“  
Als letzter Satz wird dem Text zu 4. angefügt:  
„Die vorgenannten Voraussetzungen gelten auch für die Vergabe des Leistungsnachweises in der Veranstaltung ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘.“
- Unter III. 5.1.1. **Prüfungsbereiche** wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- Unter III. 5.1.2. **Durchführung der Zwischenprüfung** wird nach dem zweiten Absatz aufgenommen:  
„Die Zwischenprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der ‚Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften‘ vorgelegt wird.“
- Unter III. 9. erhält der Studienplan für das Grundstudium folgende Fassung: